

VERTRAG

über die Kompensation betrieblicher Mehrkosten
auf der nicht elektrifizierten Umleitungsstrecke
BEGINN - VIA - ENDE während der
Korridorsanierung BEGINN - ENDE

abgeschlossen zwischen

DB InfraGO AG
Maschinenpool und Fahrwegmessung
Europaplatz 1
10557 Berlin

nachfolgend - DB InfraGO -

und

Firma	Firma
Straße / Street	<<Straße>><<Nr.>>
Postleitzahl / Post Code	<<PLZ>>
Stadt / City	<<Ort>>
Land / Country	
Handelsregisternummer / Commercial Register Number	HRB
USt-IdNr / Sales Tax Identification Number	DE
Nachfolgend genannt / hereinafter referred to as	Nutzer

unter nachstehend angeführten Bedingungen:

Präambel

Im Rahmen der Korridorsanierung der Strecke BEGINN - ENDE in Form einer mehrmonatigen Totalsperrung, beginnend am TT.MM.JJJJ, werden Umleitungen von Zügen über die nicht elektrifizierte Strecke BEGINN - VIA - ENDE erforderlich.

Schienen Güterverkehrs-EVU, die ihre Dieseltraktion auf der vorgenannten Strecke selbst erbringen zahlt die DB InfraGO einen Pauschalbetrag zur Kompensation der betrieblichen Mehraufwände.

Nachfolgend wird das Vorgehen zum Erhalt der Vergütung beschrieben.

Es wird folgender Begriff verwendet:

Nutzendes EVU (Nutzer) – Eisenbahnverkehrsunternehmen und Betreiber der Güterzüge, welches die Vergütung in Anspruch nimmt

1. Eigentraction durch den Nutzer

Traktioniert der Nutzer eine Fahrt über die Umleitungsstrecke selbst, kann er der DB InfraGO den hierfür festgelegten Pauschalbetrag in Rechnung stellen.

- 1.1. Voraussetzung hierfür ist, dass der Nutzer mit der DB InfraGO einen Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen hat. Für die geplanten Fahrten besteht zudem ein Trassennutzungsvertrag zwischen den Parteien.
- 1.2. Für diesen Nutzungsvertrag beträgt der Pauschalbetrag XX EUR je Zuglauf (einfache Strecke) gemäß INB.
- 1.3. Der Nutzer erstellt im Zeitraum der Korridorsanierung monatlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, eine Abrechnung mit den erbrachten Eigentraktationsleistungen und stellt diese der DB InfraGO inklusive eines Leistungsnachweises der erbrachten Zugfahrt in Rechnung.

Die Rechnungsstellung erfolgt unter Angabe der Kennung **0016REQ-Z629, V.IWW 411** sowie der streckenspezifischen Zusatzkennung „Beginn der Korridorsanierung“ an: **e-invoicing@deutschebahn.com**

2. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 2.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei in Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen, Unterlagen und Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte (ausgenommen DB InfraGO) weiterzugeben. Dies gilt auch nach Ablauf der Vertragsdauer. Als vertraulich sind auch jene produktions- und abwicklungstechnischen Informationen zu werten, deren Austausch im Rahmen des gegenständlichen Vertrags erforderlich ist.
- 2.2. Die Parteien werden beauftragte Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in geeigneter Form ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Pflicht der Parteien zur Vertraulichkeit gilt auch nach Vertragsende unbeschränkt weiter fort.
- 2.3. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

3. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Abschluss der Korridorsanierung der Strecke BEGINN - ENDE.

4. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 4.1. Auf diesen Vertrag und alle vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Rechtsbeziehungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der

Abwicklung dieses Vertrags zwischen den Parteien entstehen, sowie auf sämtliche Rechtsstreitigkeiten daraus, gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 4.2. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt (Main), Deutschland.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abkehr von der Schriftformerfordernis.
- 5.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
- 5.3. Dieser Vertrag ist auch für eventuelle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien gültig.
- 5.4. Dieser Vertrag und die Anlagen werden in 3 Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Bei elektronischer Zeichnung nur ein Exemplar.

14. Anlagen

Alle Anlagen zu diesem Vertrag sind integrierende Vertragsbestandteile. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den Anlagen gilt im Zweifel der Vertrag vor den Anlagen. Die Anlagen sind wie folgt:

Anlage 1 Ansprechpartnerübersicht

DB InfraGO AG

MA 1

MA 2

Nutzer

MA 1

MA 2